

Kundschau

Wohlfahrtseinrichtungen: Das erste „Volkshaus“ in Budapest. Draußen, in einer jener Gassen, von denen das fatte und vornehme Budapest nichts weiß, inmitten von Fabriken, Arbeitshäusern und Lagerplätzen, ist ein neues Heim der Wohltätigkeit eröffnet worden. Ein Heim jener noch neuen, modernen Wohltätigkeit, die sich von der bisherigen alten darin unterscheidet, daß sie sich nicht bloß vom Gefühl leiten läßt, sondern mehr von klarer Einsicht, von vernünftigem, wissenschaftlichem Erfassen sozialer Notwendigkeiten und Schäden. Wer immer an eines der drei Tore dieses schmucklosen, ernststen Hauses pocht, erhält alles, was seines Leibes Notdurft erheischt, ein warmes Essen, ein sauberes Bett, ja mehr noch, er erhält auch Bücher, Zeitungen, erhält Rat und Belehrung — doch nichts gefehlt. Er hat für all diese Arbeit zu leisten — sofern er zu arbeiten vermag — und ein einziger in den lichten und freundlichen Arbeitsrälen verbrachter Tag wird den Verzweifelten, der hier Zuflucht fand, wieder den Wert und die Würde der Arbeit lehren, ihm neue Zuversicht und Hoffnung schenken. Dies ist der Hauptzweck der neuen Anstalt: Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen über Krisen und Nöte hinwegzuhelfen. Es ist für Arbeit jeglicher, auch der allerleichtesten Art gesorgt, die keinerlei Vorkenntnisse erheischt, und es ist als Entgelt für vollen Unterhalt ein Minimum an Leistung festgesetzt, das jeder bewältigen muß, der seine Hände zu regen vermag. Tut er ein übriges, arbeitet er mehr, so wird ihm der Überschuß bezahlt, und er kann, wenn er wieder ins Leben hinaustritt, einen Spar- und Zehrsenfennig mitnehmen.

Doch das Volkshaus entzieht ihm auch dann seinen Beistand noch nicht. Im ersten Stockwerk gibt es einen öffentlichen Speisesaal, der ihm auch fürderhin offen steht und wo er sich auf saubern Tischen und Tellern nach freier Wahl und zu Preisen verköstigen kann, die in den heutigen Teuerungszzeiten wie ein schönes Märchen klingen. Eine Suppe kostet hier 6 Heller, ein Gemüse 8 Heller, ein Gemüse mit Fleisch 16 Heller. . . . Und ist einer wirklich so arg daran, daß er auch diese wenigen Münzen nicht in der Tasche hat, so geht er ins Erdgeschoß in die Volksküche, wo die Allerbedürftigsten ganz unentgeltlich vor Hunger bewahrt werden. Doch die Fürsorge des Hauses reicht noch weiter. Sie denkt auch an die Kinder derjenigen, die die Hilfe suchen oder einst suchen könnten, und ruft sie lieblich in den warmen Kreis ihres Schutzes. Die ganz Kleinen können, während die Eltern in der Arbeit sind, hier unter steter Aufsicht und Wartung einem Leben entgegenwachsen, dessen Schrecknisse sie noch nicht ahnen, und die größeren, Schulpflichtigen, finden wohlgegerichtete Lernzimmer und auch Gelegenheit zu belehrendem Spiel und Zerstreuung. Überhaupt ist auf die geistigen Bedürfnisse der Kleinen wie der großen Bewohner dieses Hauses weitestgehende Rücksicht genommen, ja es ist alles getan, um solche Bedürfnisse zu wecken und zu fördern. Eine große Bibliothek ist da, und wenn ihre Regale auch noch nicht ganz gefüllt sind, so zeigt doch der schon vorhandene Büchervorrat, daß auch hier die schönsten und edelsten Absichten am Werke sind und auch für das Volk das Beste als gerade gut genug erachtet wird. Auf den Rücken der sauber gebundenen Bände liest man die Namen Jókai, Petöfi, Mikszáth, Viktor Hugo, Thackeray, Julius Verne, ja sogar Marx und Engels wird hier gewissermaßen von der hohen Obrigkeit selbst dem Volk in die Hände gelegt, was gewiß einen im Ausland etwa kaum denkbaren Gipfel liberaler Denkungsart darstellt. Und in dem großen lichtdurchfluteten Lesesaal liegen neben Tagesblättern Zeitschriften in bester und freiester Auswahl auf. Die einzige und durchhaus gutzubeisende Tendenz, die bei dieser Auswahl durchblickt, ist die Bekämpfung des Alkoholismus, deren Organe mehrfach vertreten sind und gewissermaßen die wissenschaftliche Motivierung des strengen Alkoholverbots in allen Speiserräumen bieten.

Kundschau: Öffentliches Versicherungswesen

657

So ist also das neue Volkshaus gleichzeitig Asyl, Arbeitsstätte, Volksküche, Volkrestaurant, Kindergarten, Bibliothek; aber es ist noch mehr: es ist das Familien unnütz und unbrauchbar gewordene Hausrat und Land jeglicher Art gesammelt, repariert und wieder veräußert oder verschenkt wird. Auf diese Art gewinnt man nicht nur eine Fülle von Arbeitsmöglichkeiten für Angehörige aller Gewerbe, sondern man vermag gleichzeitig in den armen Volkstreifen hundert Bedürfnisse nachzukommen, für die sonst nirgend die Mittel aufzutreiben wären. Freilichbedarf es hierzu der vollen Mithilfe des Publikums. Allen scheinbar wertlosen Grümpelein nimmt das Volkshaus dankbar entgegen, es holt es auch ab und schafft es prompt weg. Es muß nur auf einer Postkarte verständigt werden. Und es ist sogar nicht wählerisch: alte Kleider und Wäsche, alte Zeitungen und Bücher, Sappschachteln, Weinflaschen, Lampen, Matrasen, Teppiche, alles, alles, was in so vielen engen Wohnungen nur Raum frisst und Ärger bereitet, kann hier noch Nutzen bringen und Freude wecken.

Die solide Zweckmäßigkeit des Baues und aller seiner Einrichtungen, die bis ins letzte Teil geschmackvoll sind, trotzdem jeder, auch der kleinste Luxus vermieden wurde, sind staunenswert. Überall ist die modernste Hygiene sichtbar das leitende Prinzip. Der Eintretende wird in ein Bad geführt, in dem es von Nickel, Email und Minor blinkt, und unterdessen werden seine Kleider desinfiziert. Er wird auch eiterhin zur Reinlichkeit erzogen, muß vor dem Essen die Waschapparate mit lauwarmem Wasser benutzen, die in keinem Badezimmer der teuersten Stadtwohnungetadellos sind, und er schläft in Betten und komfortabel sind. Die Küchlein ihren blinkenden Nickelkesseln, die Waschküchlein den Reibmancher Hausfrau

Schloß.

Dritter Titel. Wegewesen. I. Brücken- und Wegekasse. II. Wege-
III. Einfriedigungen und Schranken.

Vierter Titel. Transportgewerbe. I. Transportführer. II. Großhändler.
III. Frachtbriefe. IV. Transit mit Tieren.

Fünfter Titel. I. Abmarkung. II. Raubtiere. III. Rassetiere. IV. Trennung
und Kreuzung.

Sechster Titel. I. Marken und Zeichen. II. Marken- und Zeichenregister.
III. Anbringung der Marken.

Siebter Titel. Gewährleistung wegen Viehmängel.

Achter Titel. Viehrevisionen.

Neunter Titel. Viehseuchen.

Zweiter Abschnitt

Erster Titel. Ackerbau.

Zweiter Titel. Wasserordnung.

Zweites Buch. Ländliche Polizei

Erster Titel. Verfahren im Falle von Übertretungen.

Zweiter Titel. Haussuchungsbefehle. Öffentliche Versammlungen. Spiel.
Landstreicherei. Tragen von Waffen.

Es ist dem Fernstehenden schwer, ein Urteil über das vorstehende System zu riskieren. Man kann höchstens sagen, daß einerseits die einzelnen Titel und Kapitel dieses Systems hie und da der innern Verknüpfung zu entbehren scheinen, und daß es andererseits auf gewissen Punkten das Maß dessen überschreitet, was in einem Gesetzbuch über die Landwirtschaft Aufnahme finden sollte. Das letztere gilt mehr oder weniger von dem Titel über das Transportgewerbe, dessen Platz im Handelsgesetzbuch angezeigt wäre, und sicher von dem Schlusstitel über Haussuchungsbefehle usw., dessen Gegenstände ins Strafgesetzbuch oder in besondere Gesetze gehören.

Anhang

Zwar nicht dem Namen, wohl aber der Sache und Form nach besitzen eine Art landwirtschaftliches Gesetzbuch der Kanton Aargau und das Königreich Ungarn, der Aargau in dem Flurgesetz vom 24. November 1875, abgeändert durch Gesetz vom 24. Mai 1894, Ungarn in dem Gesetze XII von 1894, betreffend die Landwirtschaft und Landwirtschafts-polizei.

Das aargauische Gesetz behandelt in zehn Kapiteln die Flurbehörden, die Bekämpfung der Zerstücklung, die Gemeinbewege, das Tretrecht, die Grenzen, die Ent- und Bewässerung, die Baum-, Neben- und Hopfenpflanzungen, die Bienenzucht und die Flurpolizei.

Das ungarische Gesetz regelt die landwirtschaftliche Nutzung des Grundbesitzes, die Weide, die Reproduktion der verschiedenen Tierrassen und die Aufzucht, die Abmarkung, die gemeinschaftlichen Wege und Steige, die Baumschulen und Pflanzungen, die Vernichtung der schädlichen Tiere, die Weinbaugenossenschaften, die Feldpolizei, die Übertretungen und Strafen, die zuständigen Behörden und das Verfahren. Allgemeine Vorschriften beschließen das ansehnliche Gesetzeswerk.